

ange des NSB.-Wien

richten aus  
Verwaltung  
der  
Stadt Wien

Verantwortlich für den Gesamthalt:  
Gaupressenräsident  
Ernst Handschmann

Verantw. Schriftleiter:  
Hans Mücke / Wien, 1.,  
Rathaus / fernr. A 28.500  
Klappen 002, 263, 069

# Rathaus Korrespondenz

ANGEHEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM HAUPTVERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSAMT DER STADT WIEN

Wien, 20. August 1940.

## Schlamperei, die anderen schadet

Die Regelung der Wohnungszuteilung in Wien durch die Einführung der Mietscheine sieht vor, daß die Wohnungssuchenden mit ihrem Schein selbst eine Wohnung der entsprechenden Type aussuchen. Die zur Verfügung stehenden freien Wohnungen können wöchentlich aus einem von der Stadtverwaltung herausgegebenen, in den Bezirkshauptmannschaften aufliegenden Verzeichnis entnommen werden.

Hat der Wohnungssuchende eine Wohnung gemietet, dann muß ihm der Hausherr oder Hausverwalter den Mietschein abnehmen und diesen samt dem Mietvertrag an das Wiener Wohnungsamt einsenden. Hier wird jede vermietete und jede freiwerdende Wohnung in Evidenz gehalten, von hier aus erfolgt auch die Richtigstellung der wöchentlich veröffentlichten Listen der freien Wiener Wohnungen.

In letzter Zeit stellten manche Wohnungswerber mit Verdruß fest, daß einzelne der als frei gemeldeten Wohnungen bereits längere Zeit vermietet waren, ohne daß das Wohnungsamt davon Kenntnis hatte. Das Amt ist auf die einlangenden berechtigten Beschwerden hin den Dingen auf den Grund gegangen und konnte ermitteln, daß ein großer Teil der kontrollierten Hausherrn und Hausverwaltungen aus Nachlässigkeit versäumt hatte, den Miet-

Rathaus-Korrespondenz

Wien, 20. August 1940

schein und den Mietvertrag vorschriftsmäßig einzusenden. Die Folge war, daß diese Wohnungen weiter als frei bekanntgegeben wurden und so und sovieler Volksgenossen vergeblich Zeit und Fahrgeld opferten.

Das städtische Wohnungsamt wird in Hinkunft gegen solche Nachlässigkeiten, die die Abwicklung der einzelnen Wohnungsteilungen gefährden, mit empfindlichen Ordnungsstrafen vorgehen. Zur unmittelbaren Verständigung des Wohnungsamtes und auch für Auskünfte in Mietschein- und Wohnungsangelegenheiten stehen die zwei Fernsprechstellen A 28-1-24 B und B 49-4-53 zur Verfügung.

ooo0ooo